

## **ERKLÄRUNG DER GL LCH ZUM FREMDSPRACHENUNTERRICHT ZU HANDEN DES SER UND DER CIIP**

In der Romandie wurde die Stellungnahme der Präsidentenkonferenz des LCH vom 16. November 2013 zum neuen Lehrplan 21 als verdeckter Angriff auf die französische Sprache und Kultur in der Schweiz verstanden. Dies entspricht in keiner Weise der Absicht des LCH.

Die GL LCH stellt daher folgende Punkte klar:

1. Im August 2015 muss die EDK zum Stand der erreichten Harmonisierung Bilanz ziehen. Es zeichnet sich ab, dass die Harmonisierung in dem für die Mobilität entscheidenden Fremdsprachenunterricht in der deutschen Schweiz im Gegensatz zur Romandie mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht erreicht wird. Daher hat der LCH an seiner DV 2013 eine Resolution und ein Positionspapier zum Fremdsprachenunterricht verabschiedet (siehe [www.lch.ch](http://www.lch.ch)).
2. Der unterschiedliche Beginn der Fremdsprachen auf der Mittelstufe (Zyklus 2) führt zu einem neuen Sprachgraben („Reussgraben“) zwischen den Schulen der Deutschschweiz. Der LCH fordert eine einheitliche Regelung für den Beginn, die Reihenfolge und die Dauer des Fremdsprachenunterrichts an der Volksschule.
3. In den meisten Deutschschweizer Kantonen ist auf der Sekundarstufe I Niveau Grundanforderungen ab der 7., 8. oder 9. Klasse eine Abwahl des Französischunterrichts möglich. Dies lehnt der LCH ab.
4. Der LCH hat bereits früher definiert, unter welchen Rahmenbedingungen zwei obligatorische Fremdsprachen an der Primarstufe erfolgreich unterrichtet werden können. In seiner Stellungnahme zum Lehrplan 21 stellt der LCH aber fest, dass mit den heute vorhandenen Rahmenbedingungen die hoch gesteckten Kompetenzziele im Lehrplan 21 nicht für alle Schülerinnen und Schüler erreicht werden können.
5. Sollten sich diese Rahmenbedingungen bis zum 1. August 2015 (Ende der Umsetzungsfrist von Har-moS) nicht verbessern, verlangt der LCH für Schülerinnen und Schüler, die mit zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe überlastet sind, ein Wahlpflichtangebot zwischen der zweiten Fremdsprache und einem Vertiefungsunterricht in der Unterrichtssprache bzw. der 1. Fremdsprache. Mit einer entsprechend erhöhten Anzahl Lektionen für die zweite Fremdsprache ab Sek I-Stufe muss dann dafür gesorgt werden, dass am Ende der Volksschule diese Schülerinnen und Schüler gleich viel Unterricht in beiden Sprachen absolviert haben wie alle andern.
6. Welche Fremdsprache zuerst unterrichtet werden soll, ist keine pädagogische, sondern eine politische Frage. Der LCH erwartet vom Bund, dass er festlegt, mit welcher Fremdsprache in den Schweizer Volksschulen begonnen werden muss, falls sich innerhalb der EDK kein Konsens in dieser Frage ergibt.

Zürich, 27. November 2013 / GL LCH